

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 6. März 1937

Vorläufige Neuregelung des Konfirmandenunterrichts

1. Der Konfirmandenunterricht 1937 auf 1938 wird im Stadtgebiet verlängert. Er beginnt für die Jungen am Montag, dem 6., für die Mädchen am Dienstag, dem 7. September und ist mit zwei Wochenstunden in der üblichen Weise durchzuführen.
2. Im Landkreis Bergedorf bleibt es bei der bisherigen Regelung in den Landgemeinden (zweiwintertlicher Unterricht). In Bergedorf gilt die Anordnung für das Stadtgebiet.
3. Im Kirchenkreis Nixebüttel wird mit Rücksicht auf die Regelung in der Hannoverschen Landeskirche der zweijährige Konfirmandenunterricht eingeführt. Der Unterricht des ersten Jahrgangs findet einmal in der Woche statt.
4. Die Anmeldung der Konfirmanden findet für alle Kirchenkreise in der zweiten Woche nach Ostern, vom Montag, dem 5. bis Freitag, dem 9. April, nachmittags zwischen 16 und 18 Uhr, statt. Geburts- und Tauffchein sind mitzubringen. Die Konfirmanden sollen nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen angenommen werden. Bei der Anmeldung ist mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß die Teilnahme am sonntäglichen Gottesdienst Pflicht ist.
5. Den Geistlichen bleibt es überlassen, in ihnen geeignet erscheinender Weise schon sofort nach der Anmeldung mit den Konfirmanden und deren Elternhäusern in Verbindung zu treten.

Arbeitsgemeinschaft des Landeskirchlichen Amtes für Volksmission

Das Landeskirchliche Amt für Volksmission teilt unter Hinweis auf die Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen vom 12. Oktober 1936 (Seite 74) mit, daß Gustav Kochheim eine Arbeitsgemeinschaft begonnen hat. Gleichfalls hat er mit dem Aufbau einer Spielschar zum Dienste in den Hamburger Gemeinden angefangen. Beide Arbeiten finden abwechselnd Dienstags statt. Die Pfarrämter und Gemeinden werden gebeten, interessierte Gemeindeglieder an Herrn Kochheim zu verweisen.

Evangelische Jugendlager

Die Gemeinden werden ersucht, bis zum 20. März 1937 dem Landeskirchenamt die im Jahre 1937 geplanten Evangelischen Jugendlager und Freizeiten aufzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1936

Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß Nachbewilligungen für das Rechnungsjahr 1936 bis zum 20. April 1937 einzureichen sind.

Der Landesbischof
Tügel